



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

2

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 03.06.10 (1. Lesung)
09.09.10 (2. Lesung)

Drucksachen-Nr.: V/205

Beschluss-Nr.: 152/11/10

Beschlussdatum 09.09.10
m:

Gegenstand: Gebührenkalkulation zur Gebührensatzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister

Hauptausschuss

Betriebsausschuss

Jugendhilfeausschuss

Stadtvertretung

Beratung im:

<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	23.08.10	Stadtentwicklungsausschuss
<input type="checkbox"/>		Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>		Kulturausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	25.08.10	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		Schul- und Sportausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		Sozialausschuss
<input type="checkbox"/>		Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>		Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	18.05./24.08.10	Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>		

Neubrandenburg, 28.04.10

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf Grund des § 22 Abs. 3, Ziff. 11 der Kommunalverfassung (KV M-V) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01.06.93 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 09.09.10 folgende Satzung erlassen:

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührensatzung

Begründung:

Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist jede Benutzung einer öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus eine Sondernutzung und bedarf der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Dieser ist laut Gesetz bevollmächtigt, den Antragsteller anteilig an den Kosten der Straßenunterhaltung und –instandsetzung zu beteiligen.

Entsprechend dem Kommunalabgabengesetz ist die Gemeinde berechtigt, Gebühren zu erheben. Diese sind zu kalkulieren.

Die zurzeit noch gültige Satzung wurde am 27.01.00 beschlossen. Die Gebühren basieren auf den Kosten des Straßenbaues, der Baulandpreise und der Grunderwerbskosten.

Mit der Einführung der kaufmännischen Buchführung nach dem Handelsgesetzbuch im Eigenbetrieb Immobilienmanagement ist die Kalkulation auf der Basis des Anlagenvermögens erforderlich.